



Kanton Basel-Stadt

Steuern Basel-Stadt

Aktuelles zur Steuergesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt

lic. iur. Stephan Stauber, Vorsteher



Kanton Basel-Stadt

Inhalt

Steuergesetzgebung

Veranlagungspraxis

Quellensteuer



Steuergesetzgebung

Steuerpaket 2010

Gesetzesrevision mit Wirkung ab 2014

Abschaffung Aufwandbesteuerung

Wohnraumfördergesetz

Steuergesetzrevision 2013

Gesetzgebung (Vorschau)

Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg

Neuer Abzug für die Kosten der Aus- und Weiterbildung

Wegfall der Aufwandbesteuerung im Zuzugsjahr

Grundstückgewinnsteuer

Steuerfälligkeit bei Beendigung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Vereinfachung im Verfahren vor der Steuerrekurskommission



Steuerpaket 2010

Steuersätze

Steuerjahr	2010	2011	2012	2013	2014
JP Gewinnsteuer Maximalsatz	22.0%	21.0%	20.5%	20.0%	20.0%
NP Einkommensst. Satz 1. Tarifstufe	23.5%	23.5%	23.0%	22.5%	22.25%



Ansätze 2014/2015

Kapitalisierungssätze St'P 2014 für Ertragswert:

- Wertschriften:	0,31%
- Vermietete Liegenschaften:	6,50%

Ausgleichszinsen KJ 2015 (Kanton):

- Vergütungszins:	0,50%
- Verzugszins:	4,00%

Steuerfüsse Gemeindesteuern St'P 2015:

- Riehen	
Einkommenssteuer:	37,0%
Vermögenssteuer:	43,0%
- Bettingen	
Einkommenssteuer:	34,0%
Vermögenssteuer:	40,0%

Tabelle in: www.steuerverwaltung.bs.ch
Steuerwissen / Steuern von natürliche Personen / Merkblätter und Tariftabellen



Gesetzesrevision mit Wirkung ab 2014 (1)

Abschaffung Aufwandbesteuerung

Wohnraumförderungsgesetz, in Kraft seit 1.7.2014

Grundstücksteuer

Handänderungssteuer



Gesetzesrevision mit Wirkung ab 2014 (2)

Steuergesetzrevision 2013

Lotteriegewinne bis CHF 1'000

- Verrechnungssteuer: steuerfrei (ab 2013)
- Einkommenssteuer: steuerfrei (ab 2014)

Abzug Einsatzkosten:

- pauschal 5 % vom Einzelgewinn
- Kanton: ohne Obergrenze / Bund: maximal CHF 5'000

Alleinerzieherabzug, Erhöhung auf CHF 30'000

Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Gesetzliche Regelung des Steuererlasses



Gesetzgebung (Vorschau 1)

Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg

Durch das Bundesgesetz 'Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur' vom 21. Juni 2013 (sog. FABI Vorlage) wurden das DBG und StHG wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG: maximaler Abzug CHF 3'000

Art. 9 Abs. 1 StHG: Kantone können Arbeitswegkosten fakultativ auf einen frei bestimmbareren Maximalbetrag kürzen.

Vorschlag des Regierungsrats:

Übernahme der Arbeitswegkostenabzug-Regelung des Bundes und Begrenzung des Maximalbetrags auf CHF 3'000



Gesetzgebung (Vorschau 2)

Neuer Abzug für die Kosten der Aus- und Weiterbildung

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsbedingten Aus- und Weiterbildungskosten:

Wegfall der Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten

Maximalbetrag neu CHF 12'000 (analog der Bescheinigung im LA)

Art. 9 Abs. 2 lit. o StHG: Kantone sind bei der Fixierung des Maximalbetrages frei

Vorschlag des Regierungsrats:

Maximalbetrag neu CHF 12'000



Gesetzgebung (Vorschau 3)

Wegfall der Aufwandbesteuerung im Zuzugsjahr

Vorschlag des Regierungsrats:

Streichung von § 14 StG



Gesetzgebung (Vorschau 4)

Grundstückgewinnsteuer

Bestimmung des Realwerts 1977

Grundsatz: steuerbarer Grundstücksgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen Verkaufserlös und Anlagekosten (§ 106 Abs. 1 StG)

längere Zeit kein Besitzwechsel bei Grundstücken: Ersatzwert

Ersatzwert: Realwert per 1. Januar 1977, bestehend aus dem Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung sowie dem Landwert gemäss Bodenwertkatalog (§ 106 Abs. 4 StG)

Kritik BGr: Baunebenkosten gehören auch zu den Anlagekosten (BGE 2c 77/2013 vom 6. Mai 2013 = BStPra XXII/2014, 25)

Vorschlag des Regierungsrats:

Ergänzung in § 106 Abs. 4 StG



Gesetzgebung (Vorschau 5)

Steuerfälligkeit bei Beendigung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit

Grundsatz: Zuzugsprinzip

Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz wechseln, sind für die ganze Steuerperiode im Zuzugskanton zu besteuern (Art. 4b StHG, § 8 Abs. 3 StG).

Ausnahmen: Person verlässt die Schweiz dauerhaft

sofortige Fälligkeit der Steuer (§ 194 Abs. 2 lit. b)

Tod der steuerpflichtigen Person, Konkursöffnung, Löschung einer Firma im Handelsregister

sofortige Fälligkeit der Steuer (§ 194 Abs. 2 lit. c – e)

Vorschlag des Regierungsrats:

Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland aber mit wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton sollen bei Aufgabe der wirtschaftlichen Zugehörigkeit die Steuern sofort fällig werden.



Gesetzgebung (Vorschau 6)

Vereinfachung im Verfahren vor der Steuerrekurskommission

2010 wurden zur Beschleunigung des Verfahrens die §§164 bis 170 StG teilweise angepasst. Die Zuständigkeit des Präsidenten der Steuerrekurskommission zum Erlass von Entscheiden als Einzelrichter wurde erweitert. Nach § 168a StG entscheidet der Präsident als Einzelrichter u.a. die Abschreibung des Verfahrens (lit. a), wenn auf dem Rekurs nicht eingetreten werden kann (lit. b). Er kann auch verschiedene Aufgaben an die Kommissionssekretäre delegieren (§ 165a StG und § 130 Abs. 1. StV).

Vorschlag des Regierungsrats:

Ergänzung von § 168a StG, damit der Präsident der Rekurskommission auch die Befugnisse nach § 168a lit. a und b an die Kommissionssekretäre delegieren kann.

Ergänzung von § 166 Abs. 1 StG: Der Präsident der Steuerrekurskommission kann auf die Einholung einer Stellungnahme der Steuerverwaltung verzichten.



Kanton Basel-Stadt

Veranlagungspraxis

Verrechnungssteuer, Rückerstattung

Zustellung mit A-Post Plus



Verrechnungssteuer, Rückerstattung

KS ESTV Nr. 40 vom 11.3.2014

Ausgangslage: BGE vom 11.10.2013 (2C_95/2011) und
BGE vom 16.01.2013 (2C_80/112)

Art. 23 VStG: Verwirkung Rückerstattungsanspruch bei Nichtangabe von
steuerbelasteten Einkünften

Ordnungsgemässe Deklaration:

- Angabe in der Steuererklärung
- Deklaration bis Eintritt Rechtskraft der Veranlagung

Nicht ordnungsgemässe Deklaration:

- Deklaration nach Eintritt Rechtskraft der Veranlagung
- Deklaration aufgrund Anfrage der Steuerbehörde
- Selbstanzeige



Zustellung mit A-Post Plus

VGE vom 4.12.2013 = BStPra XXII/2014, 98

A-Post Plus

Zustellnachweis mit Track & Trace

Fehler der Post möglich, muss aber glaubhaft gemacht werden

A-Post Plus = keine Praxisänderung zu eingeschriebenen Sendungen,
sondern Nutzung neues Mittel zum Nachweis Zustellzeitpunkt



Kanton Basel-Stadt

Quellensteuer

Domizilwechsel

swissdec zertifizierte Lohnprogramme



Domizilwechsel

Empfehlung der SSK vom 4. Juli 2014 (1)

Neue Ausgangslage:

- BGE vom 2.9.2013 und 29.1.2014
- Revision der Quellensteuerordnung

Vorgehensempfehlung SSK:

- für EU-/EFTA-Bürger
- aber auch Angehörige anderer Staaten

Standardregel (Diskriminierungsverbot FZA):

- Einreichung Steuererklärung nur im Zuzugskanton
- Veranlagung gesamtes Einkommen für ganze Steuerperiode im Zuzugskanton (Zuzugsprinzip/Einheit Steuerperiode, Art. 4b I StHG)
- Überweisung Quellensteuer an Zuzugskanton



Domizilwechsel

Empfehlung der SSK vom 4. Juli 2014 (2)

Option für Steuerpflichtigen: Anwendung 38 IV StHG

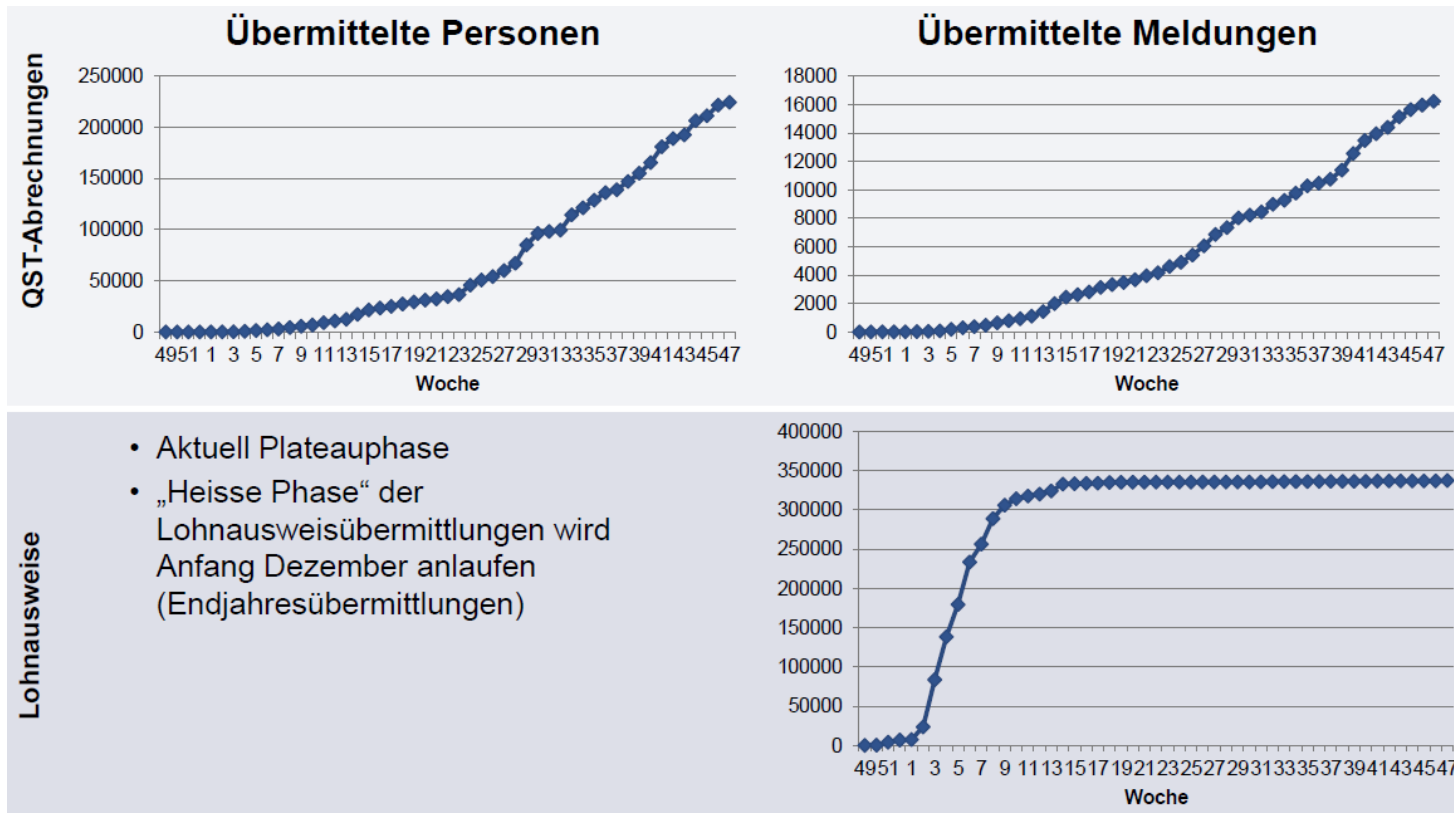
- Zuteilung an Wohnsitzkanton: Lohn im Zeitpunkt Einkommenszufluss
- Zuteilung an Zuzugskanton: übriges Einkommen
- Verteilung der Abzüge: pro rata nach Massgabe des Erwerbseinkommens: Berufskosten, Beiträge an Säule 2/3a;
Aufwandüberschüsse sind zwecks Vermeidung von Minuseinkommen vom anderen Kanton zu übernehmen

KS SSK Nr. 14: Keine Anwendung mehr



swissdec zertifizierte Lohnprogramme

ELM: Kumulierte Mengengerüste vom 01.12.2013 bis 30.11.2014





swissdec zertifizierte Lohnprogramme

Stand Zertifizierung ERP-Hersteller

- Folgende Systeme sind zertifiziert
 - Progel (Tessin), Epsitec SA, Orion EDP S.A., Oracle (Schweiz) GmbH, Realisator AG (Temporärbranche), La Gestion Electronique SA, Soft Gestion Claude Décrind, Corona Informatik AG, swissSalary Ltd., Accomit AG, Team Informatica SA
- Neu seit 24.10.2014:
 - Applic8 SA
 - P&I Personal und Informatik AG (Schweiz)
 - Syslog Informatique SA
 - TCC Telecom-Center AG
 - Abacus Research AG
 - SAP
- Vollständige Liste ist verfügbar unter:
(<http://www.swissdec.ch/software-hersteller.htm>)